

Grundschule Nordhorn | Knappweg 9 | 33332 Gütersloh Telefon: 05241 505 242 10 | <u>info@europaschule-nordhorn.de</u>

Anmeldung zur Betreuung eines Kindes während des Distanzunterrichts

Der Distanzunterricht ist der schulische Beitrag zur Eindämmung der Pandemie durch die konsequente Reduzierung von Kontakten. Daher muss vor der Anmeldung die Möglichkeit der Betreuung zu Hause sorgfältig geprüft werden. Das Betreuungsangebot gilt nur für die Klassen 1 bis 6 aller Schulformen. Für Schülerinnen und Schüler mit einem Bedarf an sonder-pädagogischer Unterstützung in Förderschulen oder in Schulen des Gemeinsamen Lernens, der eine besondere Betreuung erfordert (z.B. in den Förderschwerpunkten Geistige Entwicklung sowie Körperliche und motorische Entwicklung) muss diese in Absprache mit den Eltern oder Erziehungsberechtigten auch in höheren Altersstufen sichergestellt werden. Das Angebot steht Kindern mit OGS- bzw. Betreuungsvertrag in der Zeit von 07:30 Uhr bis 16:00 Uhr zur Verfügung. Für Kinder ohne OGS- bzw. Betreuungsvertrag kann die Betreuung im Rahmen der Unterrichtszeiten in Anspruch genommen werden. Individuelle Regelungen können vor Ort getroffen werden.

Hiermit erkläre ich, □		
Name, Vorname		
Anschrift		
Telefon		
E-Mail Adresse		
dass mein Kind		
Name, Vorname		
Geburtsdatum		
Klasse		
		·

während des Distanzunterrichts/Aussetzen des Präsenzunterrichtes ab dem 19.04.2021 bis voraussichtlich zum 23.04.2021 an folgenden Tagen eine Betreuung benötigt:

Tag	Datum	von	bis
Montag	19.04.2021		
Dienstag	20.04.2021		
Mittwoch	21.04.2021		
Donnerstag	22.04.2021		
Freitag	23.04.2021		

Eine Erklärung des Arbeitgebers wird nicht benötigt.

Erklärung:

Wir erklären, dass

- wir die Betreuung unseres Kindes an den oben genannten Tagen benötigen.
- das o.g. Kind keine Krankheitssymptome aufweist und wir es auch nicht in die Betreuung geben, wenn es Krankheitssymptome aufweist,
- für das o.g. Kind aktuell keine Quarantäne verfügt wurde noch der Verdacht einer Infektion mit dem Coronavirus vorliegt und wir das o.g. Kind nicht in die Betreuung geben werden, wenn eine Quarantäne verfügt wird oder der Verdacht einer Infektion mit dem Coronavirus vorliegt
- sich das o.g. Kind nach einer Rückkehr aus einem ausländischen Risikogebiet an die nach der aktuellen Coronaeinreiseverordnung erforderlichen Maßnahmen und Quarantäne-Regelungen gehalten hat.

Datum, Unterschrift				